

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Hochschulbereich

Vom 9. Juni 2021

Auf Grund von § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Hochschulbereich vom 8. September 2020 (HmbGVBl. S. 431) und § 1 Nummer 6 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392), geändert am 13. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 534), wird verordnet:

§ 2 der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Hochschulbereich vom 13. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 533), geändert am 29. Dezember 2020 (HmbGVBl. 2021 S. 6), erhält folgende Fassung:

„§ 2

Für das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 gilt für die in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Hamburg immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden eine von der Regelstudienzeit nach § 53 Absätze 1 und 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes abweichende jeweils um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.“

Hamburg, den 9. Juni 2021.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke